



14
143 Eingang - 1. April 2014

03.2014
Herr Jünger
22105

69
692/0/erf. 02/04
Amt für Brücke und Stadtbahnhäuser Stadt Köln

69 über VI

FC 11414 Eingang 25. März 2014

Bu 34 | 26/04
Vi/ Geschäftszimmer

69

M. C. S. K. O. E.

Maßnahme: Tunnelleitzentrale (TLZ) für die städtischen Straßentunnel
hier: Bedarfsprüfung für die Planung einer dauerhaften Tunnelleitzentrale
RPA-Nr.: BD 2014/0499

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum 02.12.2013 war dem RPA die Bedarfsprüfung für eine Machbarkeitsstudie zur Einrichtung einer Tunnelleitzentrale, unter der Einbeziehung von in Frage kommenden, externen Dienstleistern und stadtinternen Dienststellen, zur Prüfung vorgelegt worden. Dem Bedarf wurde mit Schreiben vom 09.01.2014 unter der RPA-Nr. 2013/2064 zugestimmt.

Unabhängig davon wurde mit Schreiben vom 05.02.2014 die Bedarfsprüfung für die Einrichtung einer provisorischen Notruf-Servicestelle bei 26 vorgelegt. Dieser wurde durch das RPA unter Nr. 142/22/23/14 mit Schreiben vom 06.03.2014 zugestimmt.

Mit Eingang 25.02.2014, ergänzt um die Unterlagen mit E-Mail vom 10.03.2014, hat 69, abweichend von der ersten Bedarfsprüfung (Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung von externen Dienstleistern), eine weitere Bedarfsprüfung für die Planung einer endgültigen TLZ innerhalb der Stadtverwaltung Köln vorgelegt. Ziel der Bedarfsprüfung ist, einen Bedarfsfeststellungsbeschluss in den politischen Gremien herbeizuführen. Begründet wird die geänderte Vorgehensweise mit neuen Erkenntnissen bezüglich der Bewertung der Überwachungsaufgaben sowie weiteren Aspekten bezüglich der Einflussnahme sowie der Kontrolle des laufenden Betriebes seit der ersten Bedarfsprüfung.

Im Rahmen der Erörterung wurde durch 69 erklärt, dass bei der Errichtung der zwingend erforderlichen, provisorischen Notruf-Service-Stelle (Vorlage 0380/2014) Investitionen getätigt werden müssen, die bei einer späteren endgültigen TLZ weiter mit verwendet werden können, was gegen die weitere Verfolgung einer Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung externer Dienstleister und für eine Lösung innerhalb der Stadtverwaltung sprechen würde.

Gleichzeitig führt 69 an, dass sich durch Entfall der ersten Machbarkeitsstudie, also unter Einbeziehung externer Dienstleister, Kosten in Höhe von ca. 136.000€ (Brutto) einsparen lassen und verweist auf eine eigene Untersuchung.

Dem Bedarf wird vorbehaltlich der Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte zugestimmt.

Die Durchführung einer Machbarkeitsstudie, auch innerhalb der städtischen Dienststellen (z. B. 26, 66, 69), wird weiterhin als notwendig erachtet. Dies vor dem Hintergrund, dass bei der von 69 durchgeführten Untersuchung die Grundlage für die Gewichtung der Wertungskriterien nicht erkennbar ist und zum anderen einzelne Fragestellungen, z. B. zu den Ressourcen (u. a. Standort, zur Verfügung stehende Flächen), nicht einbezogen wurden.

- 2 -

Die von 69 beabsichtigte Einrichtung einer provisorischen Notruf-Service-Stelle bei 26 ist als alleinige, final weiterzuerfolgende Variante einer endgültigen TLZ aus Sicht des RPA nicht zielführend. Dies z. B. angesichts der möglichen Fragestellung, wie die Verkehrsleitstelle (66) im Ereignisfall (z. B. Tunnelbrand) und einer daraus resultierenden kurz-, mittel oder langfristigen Sperrdauer des Tunnels reagieren muss, um den in der Zulaufstrecke des Tunnels befindlichen Verkehr auf das verbleibende Straßennetz abzuleiten.

Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob es nicht wegen der Komplexität der Aufgabe sinnvoll ist, vor Vergabe der Planungsleistungen eine Bedarfsplanung gemäß DIN 18205 durchzuführen.

Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und ggf. der Bedarfsplanung den politischen Gremien, vor Beauftragung der standortbezogenen Planungen, zur Herbeiführung eines Weiterplanungsbeschlusses für die Objekt- und Fachplanungen zur Entscheidung vorzulegen.

Die Zustimmung des RPA erfolgt für den Bedarf der Ingenieurleistungen nach HOAI bis zu Leistungsphase 6 (Vorbereiten der Vergabe) bzw. AHO bis zur Projektstufe 2 (Planung).

Die der Bedarfsprüfung zu Grunde gelegten Honorare der Objektplanung Gebäude sind um die anrechenbaren Kosten der Leittechnik, soweit sie nicht zum Gebäude gehören, zu reduzieren. Diese Kosten wären der Kostengruppe 612 (besondere Ausstattung) zuzuordnen und somit nicht Honorarrelevant. Eine überschlägliche Ermittlung der Honorare lässt hier Einsparungen von ca. 70.000€ erwarten.

Es wird empfohlen, die Ingenieurleistungen stufenweise, ohne Rechtsanspruch für die Beauftragung weiterer Leistungsphasen, zu beauftragen.

Die anrechenbaren Kosten und die dazugehörigen Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sind nicht nachvollziehbar dokumentiert. Daher wird gebeten, mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie eine überarbeitete, nachvollziehbare Aufstellung der anrechenbaren Kosten sowie der Honorarberechnungen vorzulegen. 14 geht, soweit 69 dem nicht widerspricht, davon aus, dass auch die Kosten einer Machbarkeitsstudie sowie der Bedarfsplanung in den vorgelegten Kosten berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus wird gebeten, bei den jeweiligen Vergaben von Ingenieur- und Architektenleistungen auf die EU-Schwellenwerte zu achten.

Die Bedarfsprüfung ist, mit den am 10.03.2014 ergänzt vorgelegten Unterlagen, noch 11 vorzulegen.

Die Hinweise und Empfehlungen der Bedarfsprüfung für eine Machbarkeitsstudie (RPA-Nr. 2013/2064) werden aufrechterhalten.

Gerne können die Aspekte bei Bedarf in einem Gespräch näher erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen

